

WICHTIGE SOZIALVERSICHERUNGSDATEN 2019

		West	Ost
Gesetzliche Rentenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	80.400,00	73.800,00
	monatlich	6.700,00	6.150,00
Beitragssatz		18,6 %	
Höchstbeitrag AG (9,3 %)	monatlich	623,10	571,95
	AN (9,3 %)	623,10	571,95
Arbeitslosenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	80.400,00	73.800,00
	monatlich	6.700,00	6.150,00
Beitragssatz		2,5 %	
Höchstbeitrag AG (1,25 %)	monatlich	83,75	76,88
	AN (1,25 %)	83,75	76,88
Gesetzliche Krankenversicherung			
Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	jährlich	60.750,00	
	monatlich	5.062,50	
Arbeitnehmer, die ein Jahr lang mehr als die Versicherungspflichtgrenze verdienen, können in die private Krankenversicherung wechseln.			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	54.450,00	
	monatlich	4.537,50	
Beitragssatz		14,6 %	
Höchstbeitrag AG (7,3 %)	monatlich	331,24	
	AN (7,3 %)	331,24	
Die gesetzlichen Krankenkassen können einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben, der bei durchschnittlich 0,9 % liegt. Dieser Beitrag wird ab 2019 wieder hälftig von AG und AN getragen.			
Höchstbeitrag (beim Durchschnittsbeitrag) AG (0,45 %)	monatlich	20,42	
Höchstbeitrag (beim Durchschnittsbeitrag) AN (0,45 %)	monatlich	20,42	
Soziale Pflegeversicherung			
Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	jährlich	60.750,00	
	monatlich	5.062,50	
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	54.450,00	
	monatlich	4.537,50	
Beitragssatz		3,05 %	
Zusatzbeitrag für kinderlose AN (ab Geburtsjahrgang 1940) ab dem Monat nach Vollendung des 23. Lebensjahrs. Diesen Beitrag trägt der AN alleine.		0,25 %	
Höchstbeitrag AG mit Kindern (1,525 %)	monatlich	69,20	
	AN mit Kindern (1,525 %)	monatlich	69,20
Höchstbeitrag AG ohne Kinder (1,525 %)	monatlich	69,20	
	AN ohne Kinder (1,775 %)	monatlich	80,54
Sonderregelung für Sachsen: AG-Anteil 1,025 %, AN-Anteil 2,025 % (mit Kindern) AG-Anteil 1,025 %, AN-Anteil 2,275 % (ohne Kinder)			

alle Beiträge in €

westermann GRUPPE